

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Fragen zum möglichen vorzeitigen Baubeginn für SuedLink in Thüringen vor dem Planfeststellungsbeschluss

Mit dem nachfolgenden Fragenkatalog soll geklärt werden, welche Bau- oder Erkundungsmaßnahmen in Thüringen vor dem Planfeststellungsbeschluss gegebenenfalls bereits geplant und durchgeführt werden sollen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5390** vom 20. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Verfahrensführende Behörde für die Genehmigungsprozesse im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben SuedLink ist die Bundesnetzagentur. Sie ist ebenfalls zuständig für die Abwägung und Entscheidung zum vorliegenden Antrag des vorzeitigen Baubeginns. Insofern liegen der Landesregierung zu diesem Vorgang nur begrenzt Informationen vor.

1. Welche konkreten Maßnahmen (Bohrungen, Rodungen et cetera) für die SuedLink-Trasse sollen in Thüringen vor dem Planfeststellungsbeschluss erfolgen (bitte aufschlüsseln nach Zeitpunkt sowie Örtlichkeit der Maßnahme)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde der vorzeitige Baubeginn für zwei forstwirtschaftliche Maßnahmen (Kahlschläge) zur Baustelleneinrichtung am Wasunger Wald beantragt.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage basieren die Maßnahmen?

Antwort:

Der Antrag zum vorzeitigen Baubeginn wurde nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gestellt.

3. Welche Landesbehörden und welche Kommunalbehörden sind in diese möglichen vorzeitigen Maßnahmen nach Kenntnis der Landesregierung eingebunden?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurden die untere und die oberste Forstbehörde um Stellungnahme gebeten.

4. Inwieweit sind diese Maßnahmen reversibel und wie könnten sie gegebenenfalls rückgängig gemacht werden?

Antwort:

Eine Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG durch die Bundesnetzagentur würde die Durchführung von zwei Kahlschlägen im Wasunger Wald ermöglichen. Legt man die Definition des § 44c Abs. 1 Satz 3 EnWG zugrunde, wonach Maßnahmen reversibel sind, "wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann und die hierfür notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können", so sind die beiden Kahlschläge reversibel. Dieser Einschätzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die betroffenen Flächen wieder aufgeforstet werden können und für die hierfür notwendigen Maßnahmen, das heißt für Pflanzung, Schutz vor Wildverbiss, Nachbesserung bei Pflanzenausfällen und Pflegemaßnahmen bis zum Zeitpunkt der Kultursicherung ein Zeitraum von circa zehn Jahren benötigt wird, der als "angemessener Zeitraum" eingeschätzt wird.

5. Welche Stelle hat wann und mit welchem Ergebnis überprüft, ob und wie die Maßnahmen rückgängig gemacht werden können?

Antwort:

In Bezug auf die Kahlschläge haben die oberste und die untere Forstbehörde des Freistaats Thüringen nach entsprechender Aufforderung der Bundesnetzagentur Mitte November 2023 geprüft, ob die Voraussetzungen nach § 44c Abs. 1 Satz 1 EnWG vorliegen. Dabei sind sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kahlschläge reversibel im Sinne der Definition des § 44c Abs. 1 Satz 3 EnWG sind. Das Ergebnis wurde der Bundesnetzagentur am 20. November 2023 in einer gemeinsamen Stellungnahme der Thüringer Forstbehörden mitgeteilt.

6. Welche Überprüfungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit, des Naturschutzes et cetera haben durch welche Landesbehörden und durch welche Kommunalbehörden bezüglich der möglichen vorzeitigen Baumaßnahmen stattgefunden?

7. Hat die Landesregierung von dem Ergebnis der Überprüfungen Kenntnis und wenn ja, welche?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Wie wirkt sich das Vorhandensein von Überresten oder Nachweisen einer Siedlung in der Nähe von Meiningen, Ortsteil Henneberg, auf die möglichen vorzeitigen Maßnahmen und den Bau der Trasse aus?

Antwort:

Seit der 45. Kalenderwoche laufen an insgesamt 13 Stellen im Verlauf der geplanten Trasse sogenannte vorbereitende archäologische Arbeiten (VAA) an. Diese vorbereitenden archäologischen Arbeiten dienen der archäologischen Erkundung, um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) durch den Bau unkontrolliert zerstört werden.

Auf der angesprochenen Fläche konnten im Rahmen einer der vorbereitenden archäologischen Arbeiten (VAA 13) bisher auf circa 47 Prozent der zu untersuchenden Fläche einige wenige Fundstücke aus zwei Siedlungsgruben der vorrömischen Eisenzeit geborgen werden. Wegen einer witterungsbedingten Beauftragung durch die Umweltbaubegleitung ruhen derzeit die Arbeiten auf der Fläche. Erst nach einer vollständigen Sondierung derselben können das Vorhandensein von archäologischen Befunden fundiert eingeschätzt und eventuell notwendige weitere Maßnahmen abgeleitet werden.

Die vorbereitenden archäologischen Arbeiten liegen allerdings zeitlich weit vor den eigentlichen Baumaßnahmen auf den betroffenen Flächen und in dem mit dem Verursacher abgestimmten Zeitplan.

In Vertretung

Dr. Vogel
Staatssekretär